

RS OGH 2004/2/10 5Ob6/04z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.02.2004

Norm

MaklerG §2 Abs2

Rechtssatz

§ 2 Abs 2 MaklerG stellt eine gesetzliche Vermutung auf, dass ein Makler unter bestimmten Voraussetzungen Erklärungsbote des Geschäftsherrn ist, dass also ihm zugehende Erklärungen eines Dritten Rechtswirkung für seinen Geschäftsherrn entfalten. Das allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der Makler auch befugt ist, Erklärungen, die zum Abschluss des Vertrages mit seinem Geschäftsherrn führen können, mit Wirksamkeit für diesen entgegenzunehmen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 6/04z
Entscheidungstext OGH 10.02.2004 5 Ob 6/04z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118791

Dokumentnummer

JJR_20040210_OGH0002_0050OB00006_04Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at